



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

Landkreistag Brandenburg  
Herrn Dr. Wagner  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Dez./Fachbereich: II / Ordnung, Sicherheit,  
Verkehr

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1**  
**03149 Forst (Lausitz)/Baršć**  
**(Lužyca)**

Bearbeiter: Herr Kätzmer

Telefon: (0 35 62) 9 86-1 32 52

Telefax: (0 35 62) 9 86-1 32 88

E-Mail: [ordnungsamt@lkspn.de](mailto:ordnungsamt@lkspn.de)

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
38 40-20/Wa/str 22.03.23

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
LK-Tag-FR-BKS/Kä

Datum  
18.04.2023

nachrichtlich: Kreisbrandmeister, Vorstandsvorsitzender KfV

**RS-Nr.: 251/2023: Entwurf einer Richtlinie des MIK für Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleistellen sowie der Konzeption zur Umsetzung**

hier: Stellungnahme Landkreis Fachbereich Ordnung, Sicherheit, Verkehr- FB Recht

Sehr geehrter Herr Dr. Wagner,

Ihr Angebot zur Stellungnahme zum Entwurf bzw. zur Konzeption der Umsetzung nimmt der Landkreis gern wahr.

Die Stellungnahme wurde in Zuständigkeit des Sachgebietes für Brand- und Katastrophenschutz in Rücksprache mit FB Recht (SG Kommunalaufsicht), dem Kreisbrandmeister (KBM) sowie dem Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. (KfV) erarbeitet.

### Allgemeine Vorbetrachtungen:

Grundsätzlich wird die Zusammenfassung der Aufgabenbereiche für den Brand- und Katastrophenschutz sowie der Nachwuchsgewinnung in einer „Förderrichtlinie“ begrüßt.

Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte sollte die Geltungsdauer auf mindestens fünf Jahre erweitert werden. Das im Entwurf benannte perspektivische Evaluierungsverfahren, mit welchem eine Verlängerung um drei Jahre in Aussicht gestellt wird, kann diese Planungssicherheit nicht ersetzen. In Evaluierungsverfahren der Vergangenheit wurden oft neue/veränderte Betrachtungsweisen angestellt (z. B. Definition Stützpunktfeuerwehr), welche die planmäßige Fortführung aufgestellter Prioritäten in Frage stellten.

Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELADED1CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auch auf den postalischen Weg zu.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Positiv aufgenommen wird die mögliche Förderung von Einsatzmitteln des Typs TSW-W. Gerade für die stabile und nachhaltige Einbindung kleinerer örtlicher Feuerwehreinheiten in die Entwicklung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes ist diese Absicht sehr zu begrüßen.

Nachteilig wird die Begrenzung der Förderung auf das Einsatzmittel TLF 4000 gesehen. Wie in den Jahren zuvor muss die Förderung auch des TLF 4000 ST möglich sein.

Damit wird die operative Einsatzfähigkeit einer örtlichen Feuerwehreinheit gerade bei Großschadensereignissen oder Katastrophen bedeutend erhöht. Die Staffel besitzt gegenüber einem Trupp eine deutlich höhere „Durchhaltefähigkeit“ und somit einen höheren taktischen Einsatzwert. Gleichzeitig können Investitionskosten für Feuerwachen durch die Planung nur eines Stellplatzes eingespart werden. Für diese örtliche Feuerwehreinheit muss somit kein zweites Einsatzmittel vorgehalten werden. Gleichzeitig würde durch die Aufnahme des TLF 4000 ST gerade in den ländlich geprägten Landkreisen positiv auf die Gewährleistung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg eingewirkt.

Die Notwendigkeit zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit benachbarter Aufgabenträger bzw. als Partnern der gemeinsamen Stützpunktfeuerwehren werden als überflüssig bewertet. Die Regelungen in § 3 Absatz 3 BbgBKG werden zur Absicherung eines Wirkens über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus als ausreichend angesehen.

Auch belegen die Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) zu einer Vielzahl der für eine Förderung vorgesehenen Einsatzfahrzeuge trägerübergreifende Festlegungen. Die jeweils gültige Fassung könnte als Anlage beigefügt werden.

Die mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eingegangenen Verbindlichkeiten, auch für einen anderen örtlichen Aufgabenträger, könnten die Entsendung des Einsatzfahrzeuges auch zur Hilfeleistung/Unterstützung für andere Aufgabenträger erschweren bzw. Rechtsfolgen bei Schäden im Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners nach sich ziehen.

Die unteren KatS-Behörden erfahren keine Unterstützung zur Umsetzung baulicher bzw. infrastruktureller Maßnahmen. Gerade die aktuellen Gefahrenbetrachtungen zur ASP, einem Blackout, zur Bildung von Befehlsstellen sowie die Ausrichtung auf die zunehmende Digitalisierung und die Abbildung der Netzwerkarchitekturen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Nutzung von CommandX und notwendigen Hardwarekomponenten wie beispielsweise interaktive Großbildschirmen, machen eine Erweiterung in der Bausubstanz zwingend erforderlich. Auch dafür sollten Fördermöglichkeiten aufgelegt werden.

### **Betrachtung zu einzelnen Punkten:**

Richtlinie, Punkt 4.2 - Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen:

Die Festsetzung „Als Ersatzbeschaffungen gelten Maßnahmen, denen die unmittelbare Außerdienststellung eines Fahrzeuges mit vergleichbarem Einsatzwert am bisherigen Standort folgt.“ findet keine Zustimmung.

Nicht in jedem Fall kann angenommen werden, dass ein Einsatzfahrzeug älter 20 Jahre unwirtschaftlich unterhalten wird. Aus Gründen der Sparsamkeit sollte die Vorgabe zur Außerdienststellung gestrichen werden.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Alternativ könnte das für die Ersatzbeschaffung vorgesehene Einsatzfahrzeug aus der Aufzählung der „älteren Einsatzfahrzeuge“ für argumentative Betrachtungen gestrichen werden. Damit würde sichergestellt, dass dieses ersetzte Einsatzfahrzeug nicht zum Gegenstand für Forderungen zum Ersatz der veralteten Einsatztechnik herangezogen wird.

Richtlinie, Punkt 4.3 - Katastrophenschutzbehörden i.V.m. Kapitel 3.1.2 Konzeption

Auch hier ist die unmittelbare Außerdienststellung eines Einsatzfahrzeuges mit vergleichbarem Einsatzwert am bisherigen Standort festgelegt. Auch diese Festlegung findet keine Zustimmung. Sie schränkt die Entscheidungen der Unteren KatS zur Erweiterung der KatSV ein. Nach Punkt 3.1.2 der Konzeption werden für das Beschaffungsjahr Fahrzeugtypen vorgegeben. Möchte eine Untere KatS zur Verbesserung seiner Handlungsfähigkeit der Einheiten eines der angeführten Einsatzfahrzeuge zum Ersatz eines älteren Einsatzfahrzeuges beschaffen, kann das ältere Fahrzeug keine anderen Einheit zugeordnet werden.

Auch hier wird mit der Ersatzbeschaffung die unwirtschaftliche Unterhaltung vorausgesetzt. Alternativvorschlag wie zu Punkt 4.2.

Richtlinie, Punkt 4.5 Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung i.V.m. Kapitel 5 Konzeption

Die Thematik „Brandschutzerziehung“ bzw. „Wahlpflichtfach Feuerwehr“, als wesentliche Pfeiler der Nachwuchsgewinnung wird nur oberflächlich betrachtet. Lediglich unter Kapitel 5.1 wird unter den Buchstaben b - Materialien für die Brandschutzerziehung sowie Buchstabe d – Wahlpflichtfach finden sich Festlegungen wieder. Diese Themen bilden bei vielen Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden Arbeitsschwerpunkte. Nicht alle an Maßnahmen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind Mitglieder in einer Jugendfeuerwehr. Auch diesen Teilnehmern sollte entsprechende „Einsatzbekleidung“ zur Verfügung gestellt werden können. Daher sollten die Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände analog der Hilfsorganisationen in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen werden.

Die Förderquote für die Verbände sollte 100% betragen. Punkt 5.6 muss dahingehend angepasst werden.

Ferner gilt festzustellen:

Für die Durchführung des Wahlpflichtfaches „Feuerwehr“ ist die Bekleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht ausreichend. Mit der Absolvierung sollen die Teilnehmer die Ausbildung Truppfrau/Truppmann nach der FwDV 2 erfolgreich abschließen. Es muss die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach den geltenden Festlegungen bereitgestellt werden. Insoweit ist Kapitel 5.1 anzupassen.

Richtlinie, Punkt 7.1.2 – Antragsfristen :

Die Antragsfristen für das Kalenderjahr 2023 ist nicht realisierbar. Es ist eine neue realisierbare Frist zu benennen.

***Die untere Kommunalaufsichtsbehörde möchte in Bezug auf die Regelungen für finanzschwache Kommunen (Pkt. 5.7. der Richtlinie) auf Nachfolgendes hinweisen:***

1. Es ist zu begrüßen, dass als Stichtag für die Betrachtung des Kassenkredites nicht mehr auf den Tag der Antragstellung, sondern auf den 31.12. des Antrags-Vorjahres abgestellt wird. Das führt zu einer Vereinheitlichung der Betrachtungsweisen verschiedener Fördermittel und vermindert den Verwaltungsaufwand, da eine Erfassung/Abfrage zum Stichtag des Antrages entfällt.



### 2. Verwendung des Kassenkredites als Kennzahl

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 76 BbgKVerf, Runderlass Nr. 2/2018 vom 01.06.2018 besteht die Möglichkeit, einen Grundbetrag der Kassenkredite mit einer mittelfristigen Zinsbindungsdauer (Laufzeit von bis zu vier Jahren) aufzunehmen. Aufgrund der teilweise in erheblichem Umfang bestehenden Kassenkredite nutzen die Kommunen aus wirtschaftlichen und sparsamen Gründen und zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos diese Möglichkeit. Das führt dazu, dass der Kassenkredit aufgrund der Laufzeit mitunter noch vorhanden, aber nicht mehr notwendig ist, weil zwischenzeitlich genügend eigene liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Allein das Vorhandensein eines Kassenkredites sehen wir daher nicht als aussagekräftiges Kriterium an. Daher würden wir vorschlagen, stattdessen folgende Kennzahl zu verwenden: Weist der Antragsteller zum 31.12. vor dem Antragsjahr einen negativen Bestand an eigenen Zahlungsmitteln aus?

3. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Damit sind nach dem Richtlinienentwurf die Ämter antragsberechtigt. Es geht nicht eindeutig hervor, ob die Ämter auch zuwendungsberechtigt sind, wenn sie selbst die Kriterien 1 (Haushaltssicherungskonzept) und/oder 2 (Kassenkredit) erfüllen, oder nur, wenn sie das Kriterium 3 (Sonderregelung 50%) erfüllen.

### 4. Zu Punkt 3 des Formblattes:

Der Zusatz „Einschätzung der finanziellen Lage der Kommune:“ ist unseres Erachtens nicht eindeutig. Kommunen können sowohl Gemeinden als auch Ämter sein. Es geht nicht klar hervor, welche Angaben und zu wem an dieser Stelle erwartet werden. Bei der gewählten Formulierung könnten durch die Kommunalaufsichten verschiedenartige Aussagen gemacht werden, bspw.

- a. Ausführungen zu den Punkten 1 und 2 für die amtsangehörigen Gemeinden oder
- b. eine über die Punkte 1 und 2 hinausgehende zusätzliche verbale Gesamteinschätzung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kätzmer  
Sachgebietsleiter Brand-  
und Katastrophenschutz